Neue Freie Presse
13./X. 1914.

I.
60

Der Economist.

Weitgehende Aenderungen der Moratoriumsverordnung.

Wien, 12. Oktober.

Heute ist ein Ministerrat abgehalten worden, in welchem unter anderem auch die Frage der Aenderung der Moratoriumsverordnung besprochen worden ist, nachdem seit Erlassung derselben namentlich im Kreise der mittleren und kleineren Kaufmannschaft zahlreiche Wünsche und Anregungen aufgetaucht waren.

In der Kaufmannschaft wurde insbesondere der Besorgnis Ausdruck gegeben, daß eine Rückzahlungsquote von 25 Prozent mit Rücksicht auf die jetzige Kriegslage, welche vielfach die Einziehung von Außenständen in dieser Höhe verhindere, zu weit gehe und insbesondere mittleren und kleineren Firmen Schwierigkeiten bereiten könnte. Ganz besonders verwies man hiebei auf den Unterschied zwischen dem ungarischen und dem österreichischen Moratorium, da in Ungarn am 15. Oktober nur 10 Prozent und am 15. November weitere 10 Prozent, insgesamt also 20 Prozent zu bezahlen sind. Während also nach der österreichischen Verordnung am 14. Oktober bereits 25 Prozent entrichtet werden müssen, können bei dem ungarischen Abnehmer nur 10 Prozent einkassiert werden.

Es scheint, daß im Kreise des Ministerrats diese Erwägungen Beachtung gefunden haben. An der 25prozentigen Rückzahlungspflicht wird zwar für die Gesamtdauer der Moratoriumsverfügung festgehalten, allein man glaubt, daß hiebei eine Teilung in der Art vorgenommen werden dürfte, daß am 14. Oktober nur 10 Prozent, also eine gleiche Quote wie in Ungarn, fällig sein werden und daß erst vom 15. November ab weitere 15 Prozent zur Rückzahlung gelangen müssen. Bis zum Ablauf des Moratoriums am 30. November wären somit insgesamt 25 Prozent der Verbindlichkeiten zu entrichten, aber, wie erwähnt, in zwei Termine eingeteilt, mit 10 Prozent beginnend und um weitere 15 Prozent steigend.

Der Beschwerde, die sich gegen die Vollzahlung von Forderungen bis 100 Kronen richtete, dürfte mit Ausnahme von Wechselforderungen Rechnung getragen werden. Forderungen bis zu 100 Kronen würden dann nicht sofort zur Gänze fällig, sondern gleichfalls im Rahmen der obenerwähnten Bestimmung teilweise zu erfüllen sein.

Für Galizien und die Bukowina dürfte mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse in diesen Ländern das ursprüngliche Moratorium aufrecht erhalten werden, wonach bis 30. November alle privatrechtlichen Forderungen vollständig gestundet werden.

Hinsichtlich der Mietzinse für Geschäftslokale solcher Unternehmungen, die nachweisbar durch die geschäftliche Stockung getroffen sind, dürften ebenfalls gewisse Erleichterungen in Aussicht genommen werden.

Die Abänderung der Moratoriumsverordnung.

Von Dr. Rudolf Brichta.

Wien, 12. Oktober.

Die vielfachen Beschwerden, welche gegen einzelne Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 in weiten Kreisen der Kaufmannschaft erhoben wurden, haben die industriellen und kaufmännischen Korporationen veranlaßt, noch in letzter Stunde mit Vorstellungen an die Regierung heranzutreten, wenigstens den schwersten Bedenken, die gegen die publizierte Verordnung laut geworden sind und unausgesetzt noch erhoben werden, durch Nachtragsverfügungen gerecht zu werden, bevor am 14. Oktober die Folgen der getroffenen Maßnahmen in die Erscheinung treten. Am lebhaftesten wurde speziell von der mittleren und kleineren Kaufmannschaft, vor allem auch von den Detailhändlern, die Bestimmung bekämpft, welche alle fälligen Forderungen unter 100 Kronen sowie die höheren Forderungen bis zu diesem Betrage von dem weiteren Moratorium gänzlich ausschließt; sie hätte zur Folge gehabt, daß jene Kaufleute, welche ein aus vielen Warengattungen zusammengesetztes Warenlager unterhalten müssen und an viele Lieferanten kleine Beträge von 100 Kronen bis 200 Kronen schulden, die gesamten oder den weitaus größten Teil der rückständigen Forderungen auf einmal hätten begleichen müssen. Ja noch mehr! Bei dem Umstande, daß die Fakturenbeträge, die bis zum 1. August fällig waren, nach der Verordnung gleichzeitig fällig geworden wären mit jenen, welche auf den Monat Oktober lauten, wären die diesmonatlichen Abzahlungen noch weit höher gekommen als die Zahlungen in normalen Zeiten. Und das zu einer Zeit, in welcher der Fremdenverkehr vollständig ausgesetzt hat und viele Branchen infolge der allgemeinen Einschränkung unter schwerer Absatzstockung leiden, zu einer Zeit überdies, wo speziell der Detailkaufmann die notwendige Ergänzung seines Warenlagers nahezu ausnahmslos gegen Barerlag vornehmen muß. Als die wirtschaftlichen Korporationen und ihr Permanenzkomitee die Zahlung einer Mindestsumme im Monat Oktober vorschlugen, da war in voller Kenntnis dieser Tatsachen nur daran gedacht, die kleinen Forderungen gegen Privatleute von dem Moratorium auszunehmen, in ähnlicher Weise, wie man die Forderungen der Aerzte und Advokaten überhaupt aus dem Moratorium ausschloß. Die verhängnisvolle Gleichstellung von Verbindlichkeiten aus dem geschäftlichen Verkehre mit jenen aus dem Verkehre mit der Privatkundschaft, die schon gelegentlich der Frage der Abhebung von Bankguthaben zu den größten Schwierigkeiten Anlaß gegeben hatte, hätte beinahe hier dazu geführt, daß gerade die kleineren und mittleren Kaufleute etwa 80 bis 100 Prozent ihrer Forderungen hätten bezahlen müssen, während den größeren und kapitalskräftigeren Unternehmungen die Möglichkeit geboten wird, einen